

Satzung für das Stadtarchiv Jena

vom 22.07.1998

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/98 vom 10.09.1998, S. 364

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) und § 4 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.07.1998 folgende Stadtarchivsatzung beschlossen:

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Jena unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Jena.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Benutzung und Auswertung, die bei der Stadt Jena und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Drucksachen, Karten, Pläne, Siegel, Plakate, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger. Zum Archivgut zählen auch Dokumentationsmaterialien, die durch das Stadtarchiv Jena ergänzend gesammelt werden.
- (2) Archivwürdigkeit besitzen alle die Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfaßt die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II **Aufgaben**

§ 3 **Aufgaben des Stadtarchivs Jena**

- (1) Dem Stadtarchiv als städtische Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen obliegt die Erfassung aller bei den städtischen Dienststellen, Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften entstehenden Unterlagen. Diese Aufgabe gilt auch für Unterlagen der Rechtsvorgänger der Stadt und Funktionsvorgänger der genannten Stellen. Es ist verantwortlich für die Archivierung des für die Geschichte der Stadt bedeutsamen Archivgutes.
- (2) Das Stadtarchiv Jena kann auch nichtstädtisches Archivgut aufnehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, gilt dafür diese Satzung.

- (3) Das Stadtarchiv berät die Stadtverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt für die Geschichte Jenas aussagefähige Dokumente und unterhält eine Archivbibliothek.
- (5) Das Stadtarchiv Jena fördert die Erforschung, Aufarbeitung und Fortschreibung der Stadtgeschichte.

§ 4

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Die Stadt Jena sichert die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen.
- (2) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

Abschnitt III **Benutzung**

§ 5

Benutzungsberechtigung

- (1) Das im Stadtarchiv Jena verwahrte Archivgut steht Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 6

Benutzungszweck

- (1) Das Recht, Archivgut im Stadtarchiv zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit dem nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 7

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (2) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (3) Der Benutzer muß eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 8 Schutzfristen

(1) Archivgut darf nicht benutzt werden, solange es einer Schutzfrist unterliegt.

(2) Für das Archivgut des Stadtarchivs gelten die Schutzfristen und Regelungen der §§ 17 und 19 Thüringer Archivgesetz.

(3) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist. Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich an das Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn

- die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

- die Benutzung zum Zwecke der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Klärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Über die Verkürzung bzw. Verlängerung der Schutzfristen entscheidet der Leiter des Stadtarchivs mit Zustimmung der abgebenden Stelle. Bei personenbezogenem Archivgut ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Jena zu hören.

(6) Die in § 8 getroffenen Festlegungen gelten nicht für die Benutzungen durch die abgebende Stelle.

§ 9 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.

(2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Jena wesentliche Nachteile erwachsen würden,
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde,
- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen,
- b) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,

D 3

- c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d) der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 10 Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs zu den festgelegten Öffnungszeiten. Das Stadtarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie durch Abgabe von Reproduktionen ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf die Abgabe von Kopien kann nicht geltend gemacht werden.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archiv ist behilflich bei der Ermittlung und Vorlage der Archivalien und Findmittel und berät insoweit den Benutzer. Der Benutzer hat keinen Anspruch, beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien unterstützt zu werden.

(4) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, die Anbringung oder Tilgung von Vermerken und sonstige Änderungen am Archivgut sind untersagt.

(5) Bemerkt der Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(6) Der Umfang der gleichzeitig vorzulegenden Unterlagen wird vom Stadtarchiv festgelegt.

(7) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(8) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgebracht werden.

(9) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 11 Ausleihe

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu

amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Zu nichtamtlichen Zwecken kann Archivgut nur an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzungsräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und es nach Ablauf der Ausleihfrist unversehrt zurückzugeben.

(3) Für Ausstellungszwecke wird Archivgut nur ausgeliehen, wenn sichergestellt ist, daß das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

(4) Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Benutzer getragen.

§ 12 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

(2) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

(3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet die Stadt Jena nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Sie übernimmt insbesondere keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage der Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Sie haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

§ 13 Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Die Genehmigung kann aus dienstlichen und rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen oder wegen schlechter Beschaffenheit der Vorlage versagt werden.

(2) Urheberrechte und Negative verbleiben dem Stadtarchiv. Das Stadtarchiv kann jedoch Nutzungsrechte einräumen und Negative abgeben. Die Einräumung eines Nutzungsrechts liegt nur vor, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Falls kein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, insbesondere wenn der Grund dafür ist, daß die Stadt das Urheberrecht nicht besitzt oder dieses fraglich ist, haben die Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst zu sorgen.

(3) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. Bei einer Veröffentlichung ist das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben. Die Benutzer haben dem Stadtarchiv die Veröffentlichung anzuzeigen.

§ 14 Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt wurde, ist diesem unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 15 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für das Stadtarchiv Jena vom 25.3.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.22/91 vom 9.12.1991, S.5, außer Kraft.